



ČLANCI – ARTICLES – ARTIKEL

UDK 81'373.7:34

Originaler Forschungsartikel

Eingesandt am 05.12. 2014

Angenommen für Publikation am 04.03. 2015

Dragica Bukovčan

Polizeihochschule, Zagreb

Wer sitzt hinter schwedischen Gardinen und wer spielt Klavier? Fachphraseologie und ihre kulturelle Relevanz

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Fachphraseologie aus der Sicht der interkulturellen Relevanz und der interlingualen Äquivalenz des phraseologischen und metaphorischen Sprachmaterials in der Rechtssprache. Das Thema der interkulturellen Relevanz ist in der letzten Zeit in der Phraseologieforschung sehr aktuell geworden, wodurch zum Teil auch die Richtung der kontrastiven Analysen in der Fachphraseologie bestimmt ist. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen dieses Beitrags verschiedene Kategorien von fachspezifischen Phraseologismen und Metaphern in den deutschsprachigen und englischsprachigen Rechtskulturen mit entsprechenden kulturrelevanten Elementen in der kroatischen Rechtskultur verglichen und interpretiert. Die Analyse zeigte, dass das Verstehen von kognitiven Modellen aus einer anderen Rechtskultur oft mit Schwierigkeiten verbunden ist und dass weitere Forschungen zur Klärung der Problematik der juristischen Phraseologie beitragen könnten.

Schlüsselwörter: Fachphraseologie; interkulturelle Relevanz; interlinguale Äquivalenz; juristische Phraseologie; metaphorische Termini.

1. Einleitung

Die interlinguale kontrastive Phraseologieforschung bietet einen vielversprechenden Einstieg in ein breites, facettenreiches Forschungsfeld, zu dem auch der Themenbereich der Fachphraseologie (*specialized phraseology*) gehört. Dem Beitrag liegt eine Vergleichsstudie der interkulturellen (In)kongruenz der Fachphraseologie in einem für das Funktionieren einer Gesellschaft relevanten Fachbereich zu Grunde: Untersucht wurden insbesondere kommunikative fachspezifische Sprachmittel,



darunter auch Fachjargonismen, im Bereich Jura und Nachbarsdisziplinen und ihre Reflexionen in den deutsch- und englischsprachigen Kulturen, sowie der kroatischen Kultur. Zum Teil wurden auch englische Phraseotermini und terminologisierte (Lexem)metaphern mitanalysiert, wodurch die Identifizierung und das Verstehen von kulturell relevanten Elementen aus einem anderen Rechtskreis (angelsächsischen) erleichtert werden sollte. Dabei konnte festgehalten werden, dass zwei Kategorien von fachbezogenen Phraseologismen und terminologisierten Metaphern vor dem Hintergrund ihrer interkulturellen Relevanz zu unterscheiden sind: Lexeme und Lexemgruppen, die die Eigenschaften eines metaphorischen oder eines phraseologischen Ausdrucks aufweisen, trotzdem aber als Termini fungieren (und relativ selten in fachinterner mündlicher Kommunikation Anwendung finden) und diejenigen, bei denen eine kultur- und gesellschaftsimmanente Wirklichkeitswahrnehmung zum Tragen kommt, die häufig auch in Medien belegt sind und dort wertende und/oder meinungsbildende Funktion haben. In diesem Umfeld begegnet man oft okkasionellen Modifikationen und Erweiterungen von Fachjargonismen, die keine konzeptuellen Entsprechungen in der Zielsprache haben und demnach nur in der Ausgangskultur verstanden werden können. Sprachkontrastiv betrachtet kann man die These aufstellen, dass die der erstgenannten Kategorie von Phraseologismen zu Grunde liegenden denotativen Bedeutungen in einem größeren Ausmaß mit denen der Zielkultur übereinstimmend und demzufolge kulturneutral (terminologische Wortgruppen und metaphorische Termini) sind, wogegen sich die zweite Kategorie von fachexternen Phraseologismen und Metaphern durch mehrfache Inkongruenz und nichtübereinstimmende kulturbedingte Konnotationen auszeichnet (nichtterminologische Wortgruppen und Phraseologismen). Der Schwerpunkt der Vergleichsanalyse liegt auf der Identifizierung und Kontrastierung jener phraseologischen und/oder metaphorischen Eigenschaften der Rechtssprache, die die Wirklichkeitsinterpretation in einer Rechtsgemeinschaft mitbestimmen. Der in den aktuellen Forschungen zu figurativen Sprachelementen entwickelte metasprachliche Apparat wird hier zielbewusst benutzt und zum Teil zweckdienlich auch (re)interpretiert. Die Analyse des Sprachmaterials aus mehreren Rechtskulturen soll die These bestätigen, dass figurative Ausdrucksweise der juristischen Fachsprache durchaus inhärent ist und als rechtssprachliche Universalie in mehreren Rechtskulturen analysiert werden soll. Da auf dem Gebiete der juristischen Fachphraseologie immer noch ein Klärungsbedarf besteht, ist der vorliegende Beitrag ein Versuch, diesem Bedarf nachzukommen, ohne dass Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Das Ziel der Untersuchung ist, die (oft in Frage gestellte) Existenz der figurativen Ausdrucksweise in der Rechtssprache empirisch zu untermauern. Der kognitiv-linguistische Ansatz sollte in einem zwischenkulturellen Vergleichsverfahren die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Konzeptualisierung des Rechts und



der Gerechtigkeit abzeichnen. Auf kognitiv-konzeptueller Ebene¹ ist beim figurativen Sprachgebrauch nach strukturellen Gemeinsamkeiten (im konkreten Fall der Rechtssprache) zu suchen, die die Komplexität der juristischen Sachverhalte reduzieren und dadurch der Exaktheit der Rechtsvergleichung beitragen könnten.

1.1. Das Korpus und seine Aufbereitung

Das untersuchte Korpus setzt sich aus zwei Teilkorpora zusammen: Das erste Teilkorpus bildet das diversen Rechtsquellen entnommene figurative Sprachmaterial, das zum lexikalisierten Bestandteil der juristischen Fachsprache zählt und bei einem Deutschkurs für fertige Juristen benutzt wurde. Im Beitrag werden jene Fachbegriffe der Vergleichsanalyse unterzogen, die mit bedeutenden Verstehens- und Interpretationsschwierigkeiten von Juristen identifiziert wurden. Das zweite Teilkorpus entstand durch fachinterne und fachexterne Kommunikation während des Kurses. Die Erhebung des Sprachmaterials für das zweite Korpus (Fachjargonismen, Sprichwörter, Maximen, Gemeinplätze) erfolgte durch Diskussionen im juristischen Berufskreis oder durch mündliche Befragungen unter juristischen Laien, sowie aus der Tagespresse und anderen Medien. Die beiden Teilkorpora wurden bei der Interpretation der figurativen Ausdrucksweise in der Ausgangs- und in der Zielsprache im Sinne des phraseologischen Dreischritts (Kühn 1994) verwendet. Die englischen Termini wurden zweisprachigen deutsch-englischen on-line Fachwörterbüchern entnommen.

1.2. Fachphraseologie - sprachliche Realität oder Randerscheinung?

Fachinhalte werden in allen wissenschaftlichen Disziplinen durch Phraseologismen und/oder metaphorische Bilder vermittelt. Trotz ihrer oft umstrittenen Expressivität,² beeinflussen sie die Wahrnehmung des Sachlichen und Fachlichen der zu vermittelnden Inhalte und tragen in einem nicht unbedeutenden Ausmaß zu ihrer Interpretation durch Hervorhebung bestimmter Aspekte bei. Trotzdem wird die juristische Phraseologie nur ungern als allgegenwärtig präsenste sprachliche Realität, sondern eher als eine Randerscheinung wahrgenommen. Dabei oder gerade deshalb bleibt der überwiegende Teil dieses Sprachmaterials nach wie vor unerforscht.

Die erhöhte Sensibilisierung für die Fachphraseologie verdanken wir u.a. Gertud Gréciano (2006: 221, 222), die darunter einen sich seit 20 Jahren bewährten

¹ Vgl. Drewer (2003).

² Mehr zu diesem Thema bei Schmale (2010).



Oberbegriff versteht, „der sich vorwiegend in Kollokationen und Idiomen verwirklicht“.³ Die Beschäftigung mit Fachphraseologie ist mitunter eine der Aufgaben der Angewandten Linguistik geworden. Unabhängig davon, wo sie angesiedelt ist, bleiben auf diesem Gebiet noch viele Fragen offen.

Die Frage nach dem Inhalt und Umfang des Terminus „fachsprachliche Phraseologie“ oder „Fachphraseologie“ wird seit Anfang der 90-er Jahre von einigen Autoren immer wieder aufgeworfen (Hohnhold 1990; Picht 1989 und 1994; Worbs, 1994; Kjaer 1990, 1992 und 2007; Gläser 1989, 1995, 2000 und 2007). Zweckdienlich konnte hier vor dem Hintergrund verschiedener Ansätze eine Arbeitsdefinition wie folgt aufgestellt werden: Fachphraseologie ist der Gesamtbestand der festgefügt Wortgruppen zur Bezeichnung eines Sachverhalts in einer Fachsprache. Meines Erachtens sollten neben festgefügt Wortgruppen auch (speziell für die deutsche Sprache) Lexemmetaphern (nach Liebert, 1992) ihren Platz in der Definition finden (Beispiele: *Waffengleichheit*, *Paragraphenkette*, *Willensakt*, *Arbeitskampf*, *Rechtspflege*, *Rechtsstreit*, *Fluchtgeld*, *Schattenwirtschaft*, *Härtefall*).

Nach Gläser (2007: 483) besteht zwischen Phraseologismen der Allgemeinsprache und jenen der Fachsprache eine Wechselwirkung. Diese These konnte durch die Analyse der juristischen Phraseologie in verschiedenen Rechtskulturen mehrfach bestätigt werden. Ein weiteres kulturelles Element darf m.E. in der Fachphraseologieforschung nicht außer Acht gelassen werden, u.zw. die Koexistenz von Termini, Halbtermini und Fachjargonismen⁴ in einer Wechselwirkung.

An dieser Stelle ist noch ein wichtiger theoretischer Punkt zu klären: Wagner (2006: 247, 248) vertritt die Meinung, dass „eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Metapher und Phraseologismus“ schwierig ist und schließt sich der Auffassung von Burger (1996) an, dass es auch metaphorische Idiome gebe, die eine Teilmenge der Phraseologismen bilden. Die phraseologische Lesart entstehe „durch einen Metaphorisierungsprozess“ (ebd., 247). Diese Auffassung wird auch hier vertreten.⁵ Drewer (2003: 338) identifiziert Metaphernaktualisierungen als Einzellexeme (Simplizia oder Komposita), als Idiome oder als ganze Sätze. Alle drei Formen wurden im untersuchten Korpus mehrfach belegt.

Hullada sieht in den Phraseologismen der Rechtssprache ein großes Machtpotenzial, „das sie zur grauen Eminenz unter den Phraseologismen macht: Sie sind

³ Auf der Metaebene führte sie mehrere Begriffe ein, die aber relativ selten von Phraseologen verwendet werden: Phraseotermine, Fachphraseme, Diskursphraseme und Phraseotexteme.

⁴ Metasprachliche Bezeichnungen nach Hoffmann (1984).

⁵ Vgl. Bukovčan (2013: 244, 245).



keine dekorativen Elemente der Sprache, sondern verkörpern Rechtsinhalte und damit die Macht, durch Sprache Realität zu schaffen“ (Hullada 2012: 106). Man muss nicht lange nach konkreten Beweisen für diese Auffassung suchen:

Hat sich der Kläger vorgerichtlich einer Forderung berührt, die teilweise außergerichtlich befriedigt worden ist und von der er einen weiteren Teil zum Gegenstand der Klage gemacht hat und erhebt der Beklagte negative Feststellungsklage hinsichtlich des restlichen Teils, so bemisst sich deren Wert nach der Differenz zu den ersten beiden Teilforderungen.⁶

In einem einzigen Satz der Gerichtsentscheidung kann eine ganze Reihe von fachspezifischen phraseologischen Wortgruppen identifiziert werden, deren Sachlichkeit unumstritten ist: *sich einer Forderung berühren; eine Forderung außergerichtlich befriedigen; (etwas) zum Gegenstand der Klage machen; den Wert bemessen*. Besondere Aufmerksamkeit ist jenen Fachwendungen zu schenken, die als Grundformen („Klage erheben“) wie auch als lexikalische Erweiterungen („negative Feststellungsklage erheben“) Rechtsinhalte vermitteln und demnach richtig verstanden werden müssen. Die sachdienlichen Informationen zum idiosynkratischen Terminus *negative Feststellungsklage* sind in der Fachliteratur zu suchen: es handelt sich um eine (Feststellungs)klage, die auf die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist. Die rechtliche Grundlage für diesen Rechtsterminus ist im § 256 ZPO zu finden. Die Rechtsinterpretation des Terminus „*negative Feststellungsklage*“ wird durch linguistische Besonderheiten (in unserem Fall, Idiosynkrasie⁷) nicht beeinträchtigt.

2. Juristische Fachsprache als Sondersprache

Die Sprache des Rechts ist unter Fachsprachen eine Sondersprache,⁸ oder anders formuliert: die Rechtssprache ist Fach- und Sondersprache zugleich. Sie widerspie-

⁶ Kursiv im Originaltext. Leitsatz einer Gerichtsentscheidung, veröffentlicht von Kurt Degenhard von FAV Frankfurter Anwaltsverein am 11. Juli 2009: <http://www.frankfurter-anwaltsverein.de>.

⁷ Ein aus der Medizin übernommener Terminus in der Bedeutung „Überempfindlichkeit“, kommt aus dem Griechischen und bedeutet „eigentümliche Zusammenmischung“. In der Linguistik wird darunter eine Wortverbindung (in unserem Fall, fachsprachliche Kollokation) verstanden, die auf Grund semantischer Merkmale nicht zusammenpasst und „eigentümlich klingt“: „*negative Feststellungsklage*“, „*echte Unterlassungsdelikte*“.

⁸ Die Bezeichnung *Sondersprache* ist hier mit der üblichen Bedeutung des Begriffs nicht gleichzusetzen: als Sondersprachen werden in der Regel sozial- (z.B. Gaunersprache), geschlechts- (z.B. Männersprache) oder altersspezifische (z.B. Jugendsprache) Sprachphänomene verstanden. Das Besondere der juristischen Fachsprache ist u. A. ihre Doppelfunktion – sie fungiert als Metasprache



gelt die begriffliche Komplexität einer Rechtsordnung. Das hohe Maß an Begrifflichkeit und normbedingte Definitionen gewährleisten aber nicht immer die gebotene Genauigkeit und Eindeutigkeit der Bedeutungsinterpretation. Abstrakte Begriffe, die generell in Rechtsnormen zu finden sind, können unterschiedlich interpretiert werden. So gibt z.B. § 242 BGB⁹ („*Der Schuldner ist verpflichtet, die **Leistung** so zu bewirken, wie **Treu und Glauben** mit Rücksicht auf die **Verkehrssitte**¹⁰ es erfordern.*“) einen „offenen Tatbestand“ an, dessen juristischer Inhalt von Fall zu Fall näher bestimmt bzw. konkretisiert werden muss. Wenn dann noch Besonderheiten einer Rechtskultur mit denen einer anderen Rechtskultur zu vergleichen sind, verstärkt sich die Problematik der Sondersprache „Jura“ immense: Was bedeuten die Ausdrücke „*Leistung bewirken*“, „*Treu und Glauben*“, oder „*Verkehrssitten*“? Haben diese in einer anderen Rechtskultur/-ordnung die gleichen Bedeutungen oder besteht dort eine Begriffs- und demnach auch eine Interpretationslücke? Wird mit den vermittelten rechtlichen Inhalten das gleiche gesellschaftliche Problem gelöst oder werden dadurch in der Zielrechtsordnung Missverständnisse ausgelöst? Außerdem entwickeln sich ständig neue Rechtskonzepte mit veränderter Versprachlichung der Inhalte als Folge dynamischer gesellschaftskultureller und -politischer Veränderungen, die wenigstens eine Zeit lang in der Zielkultur unbekannt bleiben, oder aber als phraseologische oder metaphorische Neologismen unkritisch übernommen werden. In einer anderen Rechtskultur funktionieren sie dann als vage oder als leere Rechtsbegriffe. Ein solcher im EU-Raum sehr verbreiteter metaphorischer Neologismus ist der Rechtsbegriff *Soft Law*.¹¹

2.1. Rechtsordnungen, Rechtskulturen, Rechtssprache, Rechtskommunikation, Rechtsvergleichung

Eine Rechtsordnung wird als allgemein verbindliche Anweisung für das Verhalten eines Individuums oder einer Gruppe von Individuen in einer Gesellschaft verstanden. In der realen Welt begegnet man täglich verschiedenen Situationen, die durch Rechtsordnungen, Rechtskulturen und Rechtssprachen geprägt sind und über Tod und Leben jedes einzelnen Bürgers entscheiden.¹²

und als Objektsprache zugleich. Sie ist das Werkzeug der Juristen, die ihre Phraseologizität und Metaphorizität kaum wahrnehmen oder sogar verneinen.

⁹ BGB – Bürgerliches Gesetzbuch.

¹⁰ Alle Hervorhebungen von mir.

¹¹ Näheres zu dieser Rechtsmetapher bei L. Blutman (2010) und auch D. Bukovčan (2013, 247f.)

¹² Ein Sonderfall ist in dieser Hinsicht das Europarecht. Die Hyperproduktion von Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen und Direktiven, die das Zusammenwirken verschiedener Rechtskulturen



Rechtskultur wird fälschlicherweise oft mit dem Rechtssystem gleichgesetzt: Rechtskultur ist als Sammelbegriff für Normen, aber auch für Wert- und Modellvorstellungen, sowie Verhaltensregeln und Verhaltensweisen in einer Gemeinschaft zu verstehen. In der Rechtskultur widerspiegeln sich Grundwerte und Lebensweisen einer Gesellschaft. Röhl (2002: 315) versteht Kultur und Recht als vage Begriffe („*unspecific notion*“) und definiert Kultur als „*a shared symbolic order which provides the signs, images, stories, characters, metaphors, and scenarios with which members of a group make sense of their lives and the world around them*“ (Röhl, ebd.). Kultur und Recht stehen demnach in enger Beziehung zueinander und sind durch Rechtskommunikation geprägt, die wiederum fest an das gesellschaftshistorisch verankerte nationale Rechtsdenken gebunden ist, das nur mit Schwierigkeiten in eine andere Gesellschafts- und Rechtskultur klar und eindeutig übertragen werden kann, um dort richtig verstanden oder verfügbar gemacht zu werden. Auf der anderen Seite haben bereits fortgeschrittene Globalisierungsprozesse dazu beigetragen, dass eine scharfe Trennung der nationalen Rechtssysteme nicht mehr möglich ist. So ist z.B. eine rechtlich relevante Information¹³ in der Zielsprache zu vermitteln, wobei transkulturelle Elemente (Umsetzung der Fachinhalte in ein anderes Rechtssystem bzw. in eine andere Rechtskultur/-tradition) als Träger von *tertio comparationis* auftreten. Die schwierigste Aufgabe, die der Sprachmittler dabei zu erfüllen hat, nähert sich nicht der Rechtsvergleichung an, wie es bei Arntz u. a. (2004: 171) zu lesen ist, sondern ist tatsächlich eine Rechtsvergleichung, ein kognitiver Prozess und ein Wagnis zugleich, wie es Kischel (2005: 104) bildlich formuliert: „Rechtsvergleichung ist ein Wagnis: nur mit Schlapphut und Peitsche im fremden Land, voller Gefahren und Fallen, falscher Freunde und unerwarteter Hilfe, dunkler Fragen und neuer Erkenntnisse. Wer sich einmal darauf einlässt, kommt verändert zurück.“

Die interkulturelle Gegenüberstellung und Interpretation von Fachphraseologie im Allgemeinen und juristischer Phraseologie im Besonderen weist viele auf mehreren Vergleichsgrundlagen/ -ebenen beruhende Spezifika auf. Korhonen (2007: 575) geht von der Äquivalenz als Vergleichsgrundlage auf denotativer Ebene aus.

möglich machen sollte, führt eigentlich zu einer unüberschaubaren Überregulierung der EU-Gemeinschaften und dadurch zur Rechtsunsicherheit mit zahlreichen negativen Auswirkungen für alle Beteiligten.

¹³ *Information* ist an dieser Stelle als Oberbegriff für verschiedene Kategorien von Rechtsinhalten zu verstehen.



2.2. Äquivalenzparameter in der juristischen Phraseologie

Der Äquivalenzbegriff ist nach wie vor weit umstritten. Zum Teil können als Interpretationsansatz zwecks seiner näheren Bestimmung in einem Sonderfall (hier: juristische Phraseologie) die von Korhonen (2007: 575-576) aufgestellten Äquivalenzparameter dienen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwähnen, dass in der kontrastiven Fachphraseologie nur jene Äquivalenzparameter als Vergleichsgrundlage einzusetzen sind, die den phraseologischen Spezifika einzelner Fachsprachen gerecht werden. Dabei ist zu betonen, dass in der juristischen Phraseologie von einer Bedeutungsidentität auf denotativer Ebene in Ausgangs- und Zielsprache(n), die „als dominierender äquivalenzbestimmender Faktor“ (Korhonen 2007: 576) definiert wird, nur mit Einschränkung gesprochen werden kann. Auf dem Gebiet der juristischen Phraseologie ist eher von Asymmetrien¹⁴ auf mehreren Ebenen auszugehen. Eine normbedingte vielschichtige Bedeutungsanalyse beruht auf der Übertragung des durch den phraseologischen/ metaphorischen Ausdruck bezeichneten Rechtsbegriffs aus der Rechtsordnung der Ausgangssprache in die Rechtsordnung der Zielsprache, wobei man Gefahr läuft, statt einem Äquivalent dort einer Systemlücke zu begegnen. In solchen Fällen müssen alternative Lösungen in Erwägung gezogen werden, wofür ein fundiertes juristisches Verständnis erforderlich ist, das Hudalla (2012: 110) „juristische Lesart“ nennt. So sind z.B. *Härtefall* und *Härteklausel/-paragraph* klar definierte Begriffe in deutschsprachigen Rechtskulturen, die auf mehreren Rechtsgebieten mit unterschiedlichen Inhalten Anwendung finden. Die für das Englische belegten Lehnübersetzungen (*hardship case/ case of hardship* für *Härtefall* und *hardship clause* für *Härteklausel*) bleiben außerhalb der Rechtssysteme der Zielsprachen und sind nur aus der Sicht der deutschsprachigen Rechtssysteme zu interpretieren. *Härtefall* ist eine juristisch relevante Situation, bei der die genaue Einhaltung eines Gesetzes oder einer Vorschrift eine besondere Härte für den Betroffenen bedeuten würde. Es handelt sich um einen atypischen Sachverhalt, eine juristische Ausnahmesituationen, die vom Fall zu Fall auf Grund der Härteklausel geregelt werden soll.

Der metaphorische Rechtsbegriff *Härtefall* kann aber durch lexikalische Erweiterung „gesteigert“ werden, und so findet man in der Rechtsprechung *einen besonderen* oder *einen unbilligen Härtefall*¹⁵ und als dritte Steigerungsstufe *einen schweren Härtefall*. Für die unbillige Härte konnten mehrere englische (in den meisten Fällen kontextbedingte) Äquivalente belegt werden: *undue hardship; financial*

¹⁴ Über Asymmetrie in der Rechtssprache s. Bukovčan (2009: 61-78).

¹⁵ Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen oder diese eine Notlage hervorrufen würden. Vgl. BSG, Urteil vom 6. September 2007 – B 14/7b AS 28/06 R!



hardship; disproportionate burdens; unjustified difficulties. Es darf nicht wundern, dass die Metaphorizität dieses Rechtsbegriffs und sein besonderer illokutiver Status in der Zielsprache durchwegs erhalten blieben. Für eine möglichst präzise und eindeutige Interpretation der zielsprachigen Äquivalente ist aber juristisches Verständnis im breitesten Sinne des Wortes notwendig.

Das kulturbezogene phraseologische und metaphorische Inventar der juristischen Fachsprache weist bestimmte sprachliche Spezifika auf, die es vor dem Hintergrund der morphosyntaktischen Sprachstruktur, Bildhaftigkeit und der konnotativen Bedeutung zwischensprachlich zu vergleichen heißt.

2.2.1. Strukturelle Äquivalente

Morphosyntaktische Unterschiede zwischen Ausgangs- und Zielsprache(n) haben keinen Einfluss auf den Äquivalenzgrad des Phraseologismus in der juristischen Fachsprache. So entsprechen z.B. den für das Deutsche charakteristischen Lexemetaphern in vielen anderen Sprachen Mehrwortlexeme als normbedingte lexikalisierte Äquivalente. Aus den anschließenden Beispielen ist ersichtlich, dass metaphorische Termini, die in der deutschen Sprache als Simplicia oder als Zusammensetzungen zu detektieren sind, im Kroatischen und Englischen durch feste Wortverbindungen mit unterschiedlichen morphosyntaktischen Strukturen ersetzt werden, ohne an Metaphorizität einzubüßen: 1. *die Beweislast – teret dokazivanja*¹⁶ – *burden of proof*¹⁷; 2. *die Gesetzeslücke – rupa u zakonu – loophole in the law*; 3. *die Nichtigkeitsklage – tužba za utvrđivanje ništavosti – action for annulment/ action of nullity*. Eine detaillierte Analyse struktureller Inkongruenz im Bereich der fachsprachlichen Phraseologie ist vor allem für die Übersetzungswissenschaft von Bedeutung und wird hier nicht weiter verfolgt.

2.2.2. Bildhaftigkeit

Bildhaftigkeit wird manchmal mit Expressivität gleichgesetzt¹⁸ und als typisches Merkmal eines metaphorischen oder auch phraseologischen Ausdrucks verstanden. Das Bild des ausgangssprachlichen Fachausdrucks kann in der Zielsprache verloren

¹⁶ Genitivattribut.

¹⁷ Präpositionalphrase.

¹⁸ Nach Korhonen (2007: 576) ist Bildhaftigkeit als wesentliche Quelle der Expressivität zu verstehen. Worbs (1994: 154) vertritt die Meinung, dass der Expressivität in den Fachsprachen größere Bedeutung beizumessen sei.



gehen, es kann wiedergegeben, teilweise verändert oder mit einem anderen Bild ersetzt werden. Die Problematik der Bildhaftigkeit der Rechtssprache wird nicht selten aus entgegengesetzten Positionen aufgegriffen: Einerseits wird Metaphorik traditionell aus der Rechtssprache „verbannt“¹⁹ (Juristen bestreiten in der Regel die Existenz der Bildsprache im Fach Jura) und andererseits wird „von der metaphorischen Hypostasierung im Bereich der Rechtssprache“ (Szubert, 2011: 143) gesprochen, und es wird diskutiert, inwiefern die Funktion der Rechtsmetapher als vereinfachte Darstellung von komplizierten juristischen Sachverhalten zu verstehen sei. So kann z.B. eine Lexemetapher²⁰ komplexe begriffliche Beziehungen (wieder ein Spezifikum der juristischen Fachsprache) „kurz und bündig“ wiedergeben. In diesem Sinne ist sie auf verschiedenen Ebenen der Rechtsinterpretation nicht wegzudenken. Die letztgenannte Position nehmen vor allem Linguisten an, die sich mit der Metaphorik der juristischen Fachsprache intensiv beschäftigt haben (u.a. Kleinhietaß, 2004 und Szubert, 2011).

Vor dem Hintergrund eines funktionalen bzw. leistungsbezogenen Ansatzes konnten im untersuchten Korpus alle vier Äquivalenzgrade der Bildhaftigkeit belegt werden (siehe Korhonen, 2007: 576): (a) totale Wahrung des Bildes (a-1) dt. *feindliche Übernahme*, kro. *neprijateljsko preuzimanje*, engl. *hostile takeover*; (a-2) dt. *Gerechtigkeit ist blind.*, kro. *Pravda je slijepa*, engl. *Justice is blind*. (b) teilweise Veränderung des Bildes – (b-1) dt. *Gefängnisstrafe absitzen*, kro. *odležati u zatvoru, odslužiti zatvorsku kaznu*, engl. *to serve prison sentence*; (b-2) dt. *Schattenwirtschaft*, kro. *siva ekonomija*, engl. *black economy* (c) vollständiger Ersatz des Bildes durch ein anderes Bild - (c-1) dt. *schwebendes Verfahren*, kro. *postupak koji je u tijeku*, engl. *pending law suit*, (c-2) engl. *free float*²¹, dt. *Streubesitz*, (c-3) dt. *freiwillige Gerichtsbarkeit*, kro. *izvanparnični postupak*, eng. *non-contentious jurisdiction*; (d) Verlust der Bildhaftigkeit – (d-1) engl. *upstream loan*, dt. *'Darlehen der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft'*, kro. *'zajam društva kćeri društvu majci'*. In manchen Fällen wird ein metaphorischer Ausdruck aus einer Rechtskultur in die andere(n) übernommen und existiert dort als Fremdwort (z.B. *soft law*) und/ oder als Lehnübersetzung (dt. *weiches Recht*²², kro. *meko pravo*),

¹⁹ Je sachlicher der Text, desto unauffälliger juristische Metapher.

²⁰ Sehr oft in der plurizentrischen deutschen Rechtssprache zu finden.

²¹ Free float ist ein international gängiger Begriff. Es gibt kein kroatisches Äquivalent für diesen metaphorischen Terminus. Er existiert im Kroatischen zur Zeit nur als Fremdwort. Im Deutschen ist er als Entlehnung („*der Free Float*“) und als metaphorische Entsprechung (*Streubesitz*) zu finden in der Bedeutung des Aktienanteils einer AG, der auf viele kleinere Anleger verteilt ist.

²² Merkwürdigerweise kann auch die Bedeutungsbeschreibung bildhaft sein: *'nicht zwingendes Recht'*.



wobei das Bild vollständig behalten bleibt, oder in der Zielkultur stehen mehrere metaphorische Äquivalente mit unterschiedlichen Bildspendern zur Verfügung: dt. *ein Gesetz erlassen*, engl. *to pass/adopt/install/launch/enact/establish a law*, kro. *donijeti zakon* („das Gesetz bringen“).

Ein besonderer Fall des mehrfachen Transfers ist die englische Metapher *hot money*, die im Deutschen als reproduziertes metaphorisches Bild (*heißes Geld*), als Ersatzmetapher (*Fluchtgeld*) und als Bedeutungsbeschreibung ('aus spekulativen Gründen ins Ausland transferiertes Geld') belegt wird. Im Englischen ist hier eine extreme semantische Diversifizierung der Zieldomäne zu notieren (vgl. Bukovčan 2013: 262).

Ein Fall der Nulläquivalenz ist z.B. der metaphorische Terminus *Taschengeldparagraph*,²³ der als juristischer Begriff nur in der Ausgangsrechtskultur bekannt ist. Die englische „wörtliche“ Übersetzung (*pocket money section*) wird von den Terminologen zu den sog. leeren Begriffen gezählt, d.h., es gibt keinen Referenten in der Zielrechtsordnung.

2.2.3. Konnotativität

In enger Beziehung zur Expressivität und Bildhaftigkeit steht die Konnotativität ganz oben auf der Liste der Äquivalenzparameter im Bereich der juristischen Phraseologie. Im Unterschied zu denotativer, d.h. fachspezifischer, möglichst eindeutig definierter Bedeutung eines juristischen Begriffs (seiner Inhaltsangabe), liegt das Konnotative im Bereich des Emotionalen, des Wertenden und des Assoziativen als zusätzliche qualitative Ergänzung der Begriffsbedeutung. Logische Fragen, die sich daran anschließen, lauten: Wie sind konnotative Aspekte der juristischen Phraseologie in eine Rechtskultur eingebettet? Sind sie mit denen der Zielrechtskultur (wenigstens zum Teil) deckungsgleich? Sind juristische Denkweise und juristisches Hintergrundwissen für das Verstehen und die Interpretation der konnotativen Bedeutung eines Phraseologismus oder einer Metapher ausschlaggebend oder spielen dabei andere Faktoren mit? Spielt juristische Wertung auf konnotativer Ebene überhaupt eine Rolle? Kann die juristisch relevante Botschaft eines phraseologischen Ausdrucks in eine andere Rechtskultur richtig übertragen werden? Es darf nicht wundern, dass viele Fragen in diesem Moment noch unbeantwortet bleiben müssen. Aber als Ansatzpunkt für weitere Überlegungen können bei der Suche nach dem roten Faden die analysierten Korpusbelege nützlich sein.

²³ Bezeichnung für eine Vorschrift des BGB: „§ 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln“.



Das metaphorische und phraseologische Inventar einer Sprach- und Rechtskultur als kreatives Produkt der Sprachnormverletzung (vgl. Dagut, 1976) widerspiegelt Konzepte und Realitätswahrnehmungen dieser Kultur, wodurch eine „automatisierte“ Interpretation der konnotativen Bedeutung, bzw. das Verstehen der außersprachlichen Wirklichkeit relativ einfach, in der Zielkultur aber nur bedingt möglich ist und durch einen aktiven Vorgang ersetzt werden muss. Mit anderen Worten, der Dekodierungsaufwand ist größer und kann zu Fehlinterpretationen führen, weil in der Zielkultur ein metaphorisches Konzept unterschiedlich oder nicht existent ist. Die Ähnlichkeit der Ausgangs- und der Zielrechtsordnung bedeutet nicht automatisch konzeptuelle Ähnlichkeit. Transkulturelle konzeptuelle Übereinstimmung weist keine festen Prinzipien auf: Zwei dem gleichen Rechtskreis (*legal family*) angehörende Rechtsordnungen können sich in der metaphorischen Strukturierung der Rechtswirklichkeit mehr unterscheiden als zwei Rechtssysteme aus verschiedenen Rechtskreisen. So decken sich zum Beispiel die Bildspender im Deutschen und Englischen (*Stille Gesellschaft – silent partnership*), wogegen im Kroatischen die Bedeutungsmarkierung im Bereich der sozialen Kategorie liegt: *tajno društvo*²⁴ ('geheime Gesellschaft'). Merkwürdigerweise ist der Gesellschafter nicht mehr „geheim“, sondern „still“: *tih partner*. Ein „geheimer Partner“ würde wahrscheinlich bei Geschäftspartnern ausgesprochen negative Konnotationen hervorrufen, wodurch z.B. die Vertragsschließung in Frage gestellt werden könnte.

Neben verständnishemmender oder gegebenenfalls auch verständnisfördernder Wirkung der figurativen juristischen Sprache in einer fachlich relevanten Umgebung ist auch der soziale Raum und die kulturelle Einbettung des phraseologischen Inventars dem Vergleich zu unterziehen.

2.3. Gesellschaftskulturelle Einbettung der Rechtsphraseologie

Gesellschaftskulturelle Elemente sind zu einem hohen Maße in der Rechtsphraseologie eingebettet. Recht und Gerechtigkeit sind soziale Grundwerte, die in allen Gesellschaften zur Diskussion stehen und oft der Gesellschaftskritik unterzogen werden. Dass Gerechtigkeit blind ist, ist ein Gemeinplatz (s. 2.3.2., Beispiel a-2), wenn aber die Bürger lange auf sie warten müssen, unterscheiden sich ihre Vorstellungen und Wertungen der sich damit auseinanderzusetzenden Rechtswirklichkeit. Die Versprachlichung kann auch innerhalb einer Rechtskultur variieren, mit oder ohne Reflexionen in den Zielkulturen.

²⁴ Als Rechtsbegriff im Artikel 148 Punkt 1 des kroatischen Gesetzes über Handelsgesellschaften definiert.



Tabelle 1. Transkulturelles Konzept der Gerechtigkeit (Englisch/Kroatisch/Deutsch)

<p><i>Justice delayed is justice denied.</i></p>	<p><i>Spora pravda nije pravda.</i> (= verzögerte Gerechtigkeit ist keine Gerechtigkeit)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Verzögertes Recht ist verweigertes Recht.</i> • <i>Verzögerte Rechtsprechung ist verweigte Rechtsprechung.</i> • <i>Verzögerte Gerechtigkeit ist verweigte Gerechtigkeit.</i> • <i>Aufgeschobene Gerechtigkeit ist aufgehobene Gerechtigkeit.</i>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>The wheels/mills of justice grind/turn slowly.</i> • <i>The wheels of justice turn slowly, but grind exceedingly fine.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Pravda je spora, ali dostižna.</i> (= Die Gerechtigkeit ist träge, kann aber doch eingeholt werden.) • <i>Bog ne plaća svake subote.</i> (= Gott zahlt nicht jeden Samstag aus.*) <p>*Bedeutung: Wir werden alle unsere Untaten, wenn nicht sofort, aber eines Tages ganz bestimmt büßen müssen.</p>	<p><i>Die Mühlen der Justiz/der Gerechtigkeit/des Gesetzes; Gottesmühlen mahlen langsam, aber sie mahlen (doch) fein.</i></p>

Trotz zahlreicher lexikalischer Modifikationen und Diversifikationen (die zum Teil auf unterschiedliche Etymologie zurückzuführen sind), ist die Botschaft (Kritik der Trägheit der Justiz) bei der ersten Gruppe von Maximen in allen drei Sprachen identisch, wogegen die zweite Gruppe von Maximen in der Tabelle 1 sogar innerhalb einer Rechtskultur Unstimmigkeiten in der Konzeptualisierung der Gerechtigkeit in einer Gesellschaft aufweist (*wheels/ mills, grind/ turn; Mühlen der Justiz/ Gottesmühlen*).

In plurizentrischen deutschsprachigen Rechtskulturen wird die Kritik der Ungerechtigkeit durch weitere Modifikationen zugespitzt und auf mehrere Gebiete des Gesellschaftslebens übertragen.²⁵ *Nicht nur Gottesmühlen mahlen langsam, son-*

²⁵ Diverse Quellen aus Tagespresse und Medien.



dern des öfteren auch die der Justiz. Die Mühlen der Justiz mahlen langsam, aber schlampig. Diplomatische Mühlen mahlen langsam, aber die Zeit ist knapp. Die Mühlen des Fortschritts mahlen nur langsam. Ungeduldige Bürger beklagen sich darüber, dass die Mühlen der europäischen Bürokratie unendlich langsam mahlen. Die Mühlen der Exekutive arbeiten immer etwas langsam, auch bei klar vorliegenden Sachverhalten. Es ist an der Zeit, die langsam mahelnden Mühlen der EU-Bürokratie zu beschleunigen.

Ein Sonderfall rechtskultureller Einbettung sind Phraseme, die in der Ausgangsrechtsordnung fachlich-sachliche Relevanz haben und gesetzlich geregelt sind, wogegen sie in den Zielrechtsordnungen entweder mehrdeutige oder keine fachrelevanten Inhalte vermitteln (Tabelle 2).

Tabelle 2. Fachlich-sachliche Bezogenheit der Rechtsphraseologie (Deutsch/ Kroatisch/ Englisch)

<ul style="list-style-type: none">• <i>gegen die guten Sitten verstoßen</i>²⁶	<ul style="list-style-type: none">• <i>prekršiti dobre običaje</i>	<ul style="list-style-type: none">• <i>infringe morality/ offending morality</i>• <i>offend against good convention/ common decency</i>• <i>in conflict with standard practices</i>• <i>against good moral standards</i>• <i>contravene good taste</i>• <i>contrary to the accepted principles of morality</i>• <i>transgress standards of public decency</i>• <i>contrary to ethics</i>
--	--	---

Die englischen Entsprechungen deuten auf konzeptuelle Divergenz hin, wogegen im kroatischen Handelsrecht *die guten Sitten* oft in der Bedeutung *trgovački običaji* ('Handelssitten'/ 'Handelsbräuche') verwendet werden.

Ein interessantes Beispiel des interkulturellen Vergleichs ist der Fachjargonismus für „stehlen“ mit dem identischen Konzept der Finger in der Marmelade in deutschsprachigen und slawischen Kulturen (dt. *jdn mit den Fingern in der Marmelade erwischen*, kro. *uhvatiti koga s prstima u pekmezu*), das in englisch-

²⁶ Ein sittenwidriges Rechtsgeschäft ist in § 136 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Danach ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es gegen die guten Sitten verstößt.



sprachigen Gesellschaften nicht belegt werden konnte,²⁷ wogegen das zweite Konzept der Finger folgendes phraseologisches Bild aufweist (Tabelle 3):

Tabelle 3. Das Konzept des Stehlens auf Deutsch, Kroatisch und Englisch

<ul style="list-style-type: none"> • <i>lange Finger haben/ machen</i> • <i>klebrige Finger haben</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>imati duge prste</i> • <i>imati ljepljive prste</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - • <i>to have sticky fingers</i> • <i>to have light fingers</i> • <i>to be light-fingered</i>
-	-	
-	-	

2.4. *Wer sitzt hinter schwedischen Gardinen und wer spielt Klavier (weil er/sie lange Finger hat)?*

Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang zweifellos den Fachjargonismen zu schenken. Die juristische Leseart wird durch phraseologische Leseart ersetzt. So kann beispielsweise außersprachliche Realität des 'sich-im-Gefängnis-Befindens'²⁸ in zwei oder mehreren Kulturen durch identische (dt. *sich hinter Gitter befinden*, kro. *nalaziti se iza rešetaka*, engl. *to be behind bars*), teilweise identische (dt. *im Gefängnis sitzen*, kro. *ležati* /'liegen'/ *u zatvoru* oder: eng. *to serve prison time*, kro. *odslužiti kaznu zatvora*) oder unterschiedliche Konzepte (dt. – *hinter schwedischen Gardinen sitzen* kro. – *svirati klavir* /'Klavier spielen'/) dargestellt werden. Es bedarf hier weiterer etymologischer Nachforschung um festzustellen, warum in einigen Rechtskulturen das Konzept der Gardinen und in anderen das Konzept des Klaviers sich durchgesetzt haben. Die verbale Aktualisierung wird unten graphisch umgesetzt (Abb. 1).²⁹

²⁷ Für das gleiche Konzept steht im Englischen in der Regel der Fachjargonismus „to catch sb. red-handed“.

²⁸ Die ausgewählten Beispiele sind nur ein Bruchteil des phraseologischen Inventars mit dieser Bedeutung.

²⁹ Für das Kroatische (und andere südslawische Sprachen) ist das Klavier-Konzept auf eine Bildmotivation mit Klavierspielen mit gefesselten Händen zurückzuführen und im deutschsprachigen Raum hat das Gardinen-Konzept zwei etymologische Erklärungen: die erste geht auf den dreißigjährigen Krieg und schwedische Herrschaft über Teile Deutschlands zurück, öfters wird aber der schwedische Stahl, der im 19. Jhdt. wegen seiner hohen Qualität für das Vergittern von Gefängnisfenstern benutzt wurde, als Bildspender genannt. Der Ausdruck *hinter schwedischen Gardinen sitzen* ist in Schweden nicht geläufig.



Abbildung 1. Hinter schwedischen Gardinen sitzen oder Klavier spielen? Quelle: www.danas.net.hr.

Die Auseinandersetzung mit Fachjargonismen vor dem Hintergrund ihrer stilistischen Färbung im fachsprachlichen Diskurs bringt uns auf das Jahr 1984 zurück. Mit Bezug auf die Stilebene unterscheidet Hoffmann (1984: 126) zwischen „Termini“, „Halbtermini“ und „Fachjargonismen“. In der neueren Literatur zu diesem Thema wird von Fachjargonismen als expressiven Dubletten von Termini und Halbtermini gesprochen, die oft angesichts ihres bildhaften Charakters und der (ab)wertenden Bedeutung in der informellen Kommunikation unter Fachleuten gebraucht werden (vgl. Dunaev, 2011: 21). Die vorliegende Vergleichsanalyse zeigte aber, dass diese Sprachkategorie mit abwertender Stilfärbung im Bereich Jura viel breitere Anwendung findet und sich nicht nur auf juristische Berufe beschränkt.

3. Ausblick

Der hier vorgenommene Einblick in das vielfältige phraseologische und metaphorische Sprachinventar in mehreren Rechtskulturen bestätigte die Präsenz der figurativen Sprache, die von Juristen größtenteils als solche nicht identifiziert wird. Das bezieht sich vor allem auf terminologisierte Metaphern und/oder Phraseologismen, für die in der Regel funktionale und teilweise auch konzeptuelle Entsprechungen in einer anderen Sprache nachgewiesen werden konnten. Im Gegensatz dazu steht bei Fachjargonismen die sozio-kulturelle in der Tradition verankerte Dimension der Denkweise im Vordergrund. Wenn diese aber als expressive Dubletten von Termini interpretiert werden, wird die Wechselwirkung zwischen Rechtsphraseologie und Fachjargonismen deutlich. Verhaltensregeln und -weisen innerhalb einer Rechtsgemeinschaft finden ihre Reflexionen in der phraseologischen Polyäqui-



valenz, die in der Zielkultur anders oder nicht existent ist. Deshalb ist das Verstehen von kognitiven Modellen, die nur in einer Rechtskultur fest verankert sind, oft mit Schwierigkeiten verbunden. Die hier aufgeworfenen Fragen weisen darauf hin, dass auf dem Gebiete der kontrastiven Fachphraseologie weitere Untersuchungen erforderlich sind. Es empfiehlt sich, alle Erscheinungsformen der figurativen Rechtssprache einer mehrdimensionalen kontrastiven Analyse zu unterziehen.

Literatur

- Arntz, Reiner & Picht Heribert & Mayer Franz. 2004. *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim: Georg Olms Verlag.
- Blutman, László. 2010. In the trap of a legal metaphor: *International Soft Law. International and Comparative Law Quarterly* 53(3). 605–625.
- Bukovčan, Dragica. 2009. Binominal expressions in the German and English language of criminal law. In Sočanac, Lelija & Goddard, Christopher & Kremer, Ludger (eds.), *Curriculum, multilingualism and the law*, 61–78. Zagreb: Globus.
- Bukovčan, Dragica. 2013. Integralni pristup frazeološkim i metaforičkim izrazima u području prava. [Integrative approach to phraseological and metaphorical units in legal language]. In Sočanac, Lelija (ed.), *Lingvistički i pravni aspekti višjezičnosti [Linguistic and legal aspects of multilingualism]*, 243–276. Zagreb: Globus.
- Burger, Harald. 1996. Phraseologie und Metaphorik. In Weigand, Edda & Hundsnurscher, Franz (Hrsg.), *Lexical structures and language use*. Bd. 2, 167–178. Tübingen: Max Niemeyer.
- Burger, Harald. 2007. *Phraseologie: Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*. 3. Auflage. Berlin: Schmidt.
- Dagut, Menachem. 1976. Can ‘metaphor’ be translated? *Babel* 22. 21–33.
- Drewer, Petra. 2003. *Die kognitive Metapher als Werkzeug des Denkens. Zur Rolle der Analogie bei der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Dunaev, Anatoly. 2011. *Entwicklung einer zweisprachigen Fachwörterbuchs für EDV-Terminologie – Deutsch-Russisch*. Mainz: Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- Gläser, Rosemarie. 1989. Gibt es eine Fachsprachenphraseologie? *Fachsprache – Fremdsprache – Muttersprache. VII. Internationale Konferenz „Angewandte Sprachwissenschaft und fachsprachliche Ausbildung“ an der Sektion Angewandte Sprachwissenschaft der Technischen Universität Dresden, 6.- 8. Sept. 1988*. Heft 9/10, Teil 1, 50–62. Dresden: Technische Universität.
- Gläser, Rosemarie. 2000. Should LSP dictionaries also include professional jargon and slang? *Lexikos* 10. 86–98.
- Gläser, Rosemarie. 2007. Fachphraseologie. In Burger, Harald & Dobrovolskij, Dmitrij &



- Kühn, Peter & Norrick, Neal R. (Hrsg.), *Phraseologie. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung. Phraseology. An international handbook of contemporary research. 1. Halbband/Volume 1*, 483–505. Berlin: Walter de Gruyter.
- Gréciano, Gertrud. 2006. Zur Textrelevanz von Phraseologie im Bereich Medizin. In Häcki Buhofer, Annelies & Burger, Harald (Hrsg.), *Phraseologie in Motion I. Methoden und Kritik*, 219–228. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Hoffmann, Lothar. 1984. *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Berlin: Akademie-Verlag.
- Hohnhold, Ingo. 1990. *Übersetzungsorientierte Terminologiearbeit*. Stuttgart: InTra.
- Hudalla, Inge. 2012. Phraseologismen der deutschen Rechtssprache und ihre Übertragung ins Französische – ein Buch mit sieben Siegeln? *Beiträge zur Fremdsprachenvermittlung* 92. 97–114.
- Kischel, Uwe. 2005. Vorsicht, Rechtsvergleichung! *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 104. 10–30.
- Kjaer, Anne Lise. 1990. Context-conditioned word combinations in legal language. *Terminology Science & Research, Journal of the International Institute of Terminology Research* 1(1–2). 21–32.
- Kjaer, Anne Lise. 1992. Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache. *Fremdsprachen Lehren und Lernen* 21. 46–64.
- Kjaer, Anne Lise. 2007. Phrasemes in legal texts. In Burger, Harald & Dobrovol'skij, Dmitrij & Kühn, Peter & Norrick, Neal R. (Hrsg.), *Phraseologie. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung. Phraseology. An international handbook of contemporary research. 1. Halbband/Volume 1*, 506–516. Berlin: Walter de Gruyter.
- Kleinhietaß, M. Cordula. 2004. *Metaphern der Rechtssprache und ihre Verwendung für Visualisierungen*. Bristol: Tenea Verlag Ltd.
- Korhonen, Jarmo. 2007. Probleme der kontrastiven Phraseologie. In Burger, Harald & Dobrovol'skij, Dmitrij & Kühn, Peter & Norrick, Neal R. (Hrsg.), *Phraseologie. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung. Phraseology. An international handbook of contemporary research. 1. Halbband/Volume 1*, 574–589. Berlin: Walter de Gruyter.
- Kühn, Peter. 1994. Pragmatische Phraseologie: Konsequenzen für die Phraseographie und Phraseodidaktik. In Sandig, Barbara (Hrsg.), *Europhras 92: Tendenzen der Phraseologieforschung*, 411–428. Bochum: Brockmeyer.
- Liebert, Wolf-Andreas. 1992. *Metaphernbereiche der deutschen Alltagssprache. Kognitive Linguistik und die Perspektiven einer kognitiven Lexikographie* (Europäische Hochschulschriften, Reihe 1, Deutsche Sprache und Literatur 1355). Frankfurt a/M: Peter Lang.
- Picht, Heribert. 1989. Fachsprachliche Phraseologie. In Laurén, Christer & Nordmann, Marianne (eds.), *Special language. From humans thinking to thinking machines*.



- Papers presented at the 6th European Symposium on LSP at the University of Vaasa, Aug. 3–7, 1987*, 89–109. Clevedon: Multilingual Matters.
- Röhl, F. Klaus. 2002. Law and popular culture: Popular legal culture as media legal culture. In Stempel, Dieter & Rasenhorn, Theo (Hrsg.), *Empirische Rechtssoziologie. Gedankeschrift für Wolfgang Kaupen*, 315–323. Baden-Baden: Nomos.
- Schmale, Günter. 2010. Ist ein idiomatischer Ausdruck immer expressiv? Korpusbasierte und fragebogengestützte Beobachtungen zu einer verbreiteten Prämisse. *Yearbook of Phraseology* 2010. 97–124.
- Szubert, Rafał. 2011. Sprache, Erkenntnis und Wirklichkeit. Zur metaphorischen Hypostasierung im Bereich der Rechtssprache. In Makowski, Jacek (ed.), *How not to do things with words. Beiträge zur Sprache in Politik und Werbung*, 143–168. Łódź: Verlag Primum Verbum.
- Streitwert Teilklage/negative Feststellungsklage* FAV Frankfurter Anwaltsverein: <http://www.frankfurter-anwaltsverein.de>. (Zugriff 9. 11. 2012)
- Worbs, Erika. 1994. *Theorie und Praxis der slawisch-deutschen Phraseologie*. Mainz: Liber Verlag.

Anschrift der Autorin:

Dragica Bukovčan
Police College
10000 Zagreb
Av. G. Šuška 1
Email: dbukovca@fkz.hr
Tel.: 01 23 91 355
Fax: 01 23 91 415

TKO SJEDI IZA ŠVEDSKIH ZAVJESA, A TKO SVIRA KLAVIR? STRUČNOJEZIČNA FRAZEOLOGIJA I NJENA KULTUROLOŠKA UVJETOVANOST

Ovaj rad bavi se stručnojezičnom frazeologijom s aspekta kulturoloških posebnosti i međujezičnih istovrijednica na primjeru frazema i metaforičkih izraza u jeziku prava u njemačkom, engleskom i hrvatskom. Komparativna analiza provedena je na različitim kategorijama frazema i metafora karakterističnim za pravni diskurs na njemačkom i engleskom govornom području u odnosu na hrvatsku pravnu kulturu. Analiza je pokazala da je razumijevanje kognitivnih modela druge pravne kulture često povezano s poteškoćama. Zato su potrebna daljnja istraživanja koja mogu doprinijeti rasvjetljavanju problematike u području frazeologije jezika prava.



Dragica Bukovčan:
Wer sitzt hinter schwedischen Gardinen und wer spielt Klavier?
Fachphraseologie und ihre kulturelle Relevanz

Ključne riječi: stručnojezična frazeologija; kulturološka uvjetovanost; međujezična istovrijednost; frazeologija jezika prava; metaforički termini.